

## Fachliche Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege - Krisenpflege

Verabschiedet in der AG-BÖJ am 09.09.2009

### 1. Einführung

#### 1.1 Allgemeine Zielsetzung der Krisenpflege

Die Krisenpflege bietet die sofortige Unterbringung eines Kindes in einer Krisensituation bei einer geeigneten Pflegeperson im Sinne des § 42 SGB VIII (mit oder ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten). Auch die im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erforderliche sozialpädagogische Krisenintervention (gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII) erfolgt im Rahmen dieser Angebotsform.

Die Krisenunterbringung in Folge der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist eine vorläufige sozialpädagogische Schutzmaßnahme (ohne vorausgegangenes Hilfeplanverfahren). Sie erfolgt durch hoheitliches Handeln des Jugendamtes. Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes. Damit einhergehend prüft es in der Regel gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen das Gefährdungsrisiko des Kindes, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation.

Die Krisenpflege bietet einen familiären Rahmen, in dem die Pflegeperson auf die spezifischen Bedürfnisse nach Schutz, Geborgenheit und individueller emotionaler Zuwendung des Kindes angemessen und intensiv eingeht. Deshalb ist die Krisenpflege für Säuglinge und Kleinstkinder vorrangig geeignet.

Wirksame Krisenhilfe erfordert eine konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Pflegeperson, dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) und dem Pflegekinderdienst (PKD) des Jugendamtes bzw. des beauftragten freien Trägers). Insbesondere bei kleinen Kindern muss die fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Hilfe so zügig wie möglich erfolgen, um den Kindern baldmöglichst wieder einen festen, dauerhaften, emotionalen Bezugsrahmen zu geben.

#### 1.2 Abgrenzung der Krisenpflege von der befristeten Vollzeitpflege

Die Krisenpflege gewährleistet die sofortige Aufnahme eines Kindes. Die befristete Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist ausschließlich ein Angebot der Hilfe zur Erziehung. Sie setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung voraus, und erfolgt auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens.

## 2. Rahmenbedingungen der Krisenpflege

### 2.1 Zielgruppe

Die Krisenpflege ist vorrangig bestimmt für Säuglinge und kleine Kinder von 0 bis unter 6 Jahren in Not- und Krisensituationen, die zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls sofort untergebracht werden müssen.

### 2.2 Gründe zur Unterbringung in einer Krisenpflege sind insbesondere:

- Vernachlässigung von Säuglingen und kleinen Kindern
- Kindesmisshandlung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern
- häusliche Gewalt
- schwerwiegende Konflikte zwischen Eltern und Kind/ern
- extreme Überforderung der Eltern
- plötzlicher Ausfall (z.B. Krankheit oder Tod der Eltern oder eines Elternteils)

### 2.3 Vermittlung

Die Vermittlung erfolgt durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder des beauftragten freien Trägers, entsprechend der bezirklichen Regelungen.

### 2.4 Betreuungskapazität und Erreichbarkeit der Krisenpflege

Eine Krisenpflege bietet maximal 2 Plätze. Ausnahme: ggf. Aufnahme von Geschwisterkindern. Die Pflegeperson gewährleistet ihre telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Aufnahme des Kindes am gleichen Tag.

### 2.5 Dauer der Unterbringung

Grundsatz: so kurz wie möglich, solange wie nötig.

Die Unterbringung in der Krisenpflege-Stelle soll nicht länger als drei Monate dauern. Verlängerungen sind zu begründen und um maximal auf drei weitere Monate zu befristen. Weitere wechselnde Unterbringungen des Kindes im Rahmen der sozialpädagogischen Krisenintervention gilt es unbedingt zu vermeiden.

### 2.6 Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren setzt umgehend nach der Krisenunterbringung ein. Die Federführung liegt beim RSD.

Beteiligte: RSD, Herkunftseltern, Kind, PKD, Pflegeperson, Fachkräfte sonstiger Institutionen und Dienste. Während der Betreuungszeit in der Krisenpflege wird im Hilfeplanverfahren abgeklärt, welche Hilfen für Kind und Eltern geeignet und notwendig sind und wo der Lebensort des Kindes zukünftig sein soll. Im Hilfeplanverfahren werden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf im Einzelfall Gespräche mit allen Beteiligten geführt, Vereinbarungen und Festlegungen getroffen.

## 3. Strukturelle Anforderungen und pädagogische Aufgaben an die Krisenpflege

### 3.1 Feststellung der Eignung und Überprüfung der Pflegeperson

Zur Feststellung der Eignung und zur Überprüfung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Vollzeitpflege gilt der in der aktuellen AV-Pflege als Anlage 1 aufgeführte „Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ und die Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege.

### 3.2 Qualifikation der Pflegeperson

Die Qualifikation der Erziehungsperson erfolgt:

1. durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung und
2. durch einen 'Aufbaukurs Krisenpflege' (siehe Anlage 1: Rahmenplan zum Aufbaukurs Krisenpflege des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg)
3. Erste - Hilfekurs für Säuglinge und kleine Kinder

Nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Aufbauqualifizierung ist die Vermittlung (im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens) eines Pflegekindes möglich.

### 3.3 Rahmenbedingungen

- erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- ärztliches Attest  
Ausschluss:  
(dauerhaft) ansteckende Krankheiten, Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen
- im Haushalt der Pflegefamilie lebende eigene Kinder sollten mindestens im schulpflichtigen Alter sein
- in der Regel sollten keine anderen Pflegekinder in der Pflegefamilie leben
- Ausschluss einer Berufstätigkeit der Krisenpflegeperson
- angemessene räumliche Voraussetzungen entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder, möglichst ein Zimmer für die Krisenpflegekinder
- klare Vereinbarungen zur Urlaubsregelung für Krisenpflegepersonen (bis zu 6 Wochen belegungsfreie Zeit im Jahr)
- Krisenpflegevertrag (siehe Anlage 2)

### 3.4 Qualitätssicherung

- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- regelmäßige Teilnahme an Supervision

### 3.5 Persönliche Anforderungen

- gesamtes Familiensystem muss die Aufgabe der Krisenpflege mittragen
- geklärt Kinderwunsch
- Akzeptanz und Verständnis für Eltern und Kinder in krisenhaften Lebenslagen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Reflexion
- gutes Einfühlungsvermögen in die Situation und die Bedürfnisse der Kinder
- Belastbarkeitsgrenzen müssen benannt werden können
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten
- Fähigkeit zur aktiven Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und deren sozialem Umfeld
- Fähigkeit, Ablöse/Übergangsprozesse auszuhalten und aktiv mitzugestalten
- Fähigkeit der Wiedergabe und Dokumentation von Beobachtungen
- Rollenklarheit im Hinblick auf die Herkunftseltern, auf das Pflegekind, das Jugendamt und den Träger

### 3.6 Leistungen der Krisenpflege

- Bereitstellung eines geschützten Raumes
- Sicherstellung der unverzüglichen Feststellung des Gesundheitsstatus und Ausschluss ansteckender Krankheiten des Kindes (Gesundheitsdienst)
- Veranlassung Medizinischer Erster Hilfe wenn erforderlich
- Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz, Geborgenheit und emotionaler Zuwendung
- Versorgen des Kindes in seinen Grundbedürfnissen

- Sicherstellung der notwendigen medizinischen Behandlung ggf. Untersuchungen bei speziellen Fachdiensten
- Erhalt der sozialen Bezüge (z.B. Kita, Familienangehörige), soweit das Kindeswohl dem nicht widerspricht
- physische und psychische Stabilisierung des Kindes
- Dokumentation der Entwicklung des Kindes und der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- ggf. Anregung weiterer Hilfen und Unterstützungsangebote
- Begleitung des Kindes bei der Bearbeitung von Trennungsreaktionen
- Mitwirkung bei der Perspektiventwicklung
- Beteiligung bei der Hilfeplanung
- Förderung der Beziehung des aufgenommenen Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, soweit das Kindeswohl dem nicht widerspricht
- Vorbereitung und Unterstützung des Kindes bei der Integration in sein zukünftiges Lebensumfeld
- professionelle Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten des Jugendamtes (u. a. Helfergespräche/kollegiale Beratung, Hilfekonferenzen, Erstellung von Berichten zur Entwicklung des Kindes u. der Elternarbeit)
- ggf. Kooperation mit weiteren sozialpädagogischen Diensten/Einrichtungen im Kontext vereinbarter Hilfeplanung

#### 4. Aufgaben des Jugendamtes bzw. des beauftragten freien Trägers

- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen  
Siehe Anlage 1 „Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ der aktuellen AV-Pflege vom 21.06.2004 und die Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege, Quelle: Handbuch zur VZP in Berlin
- Bereitstellung von regelmäßiger externer Supervision für die Pflegepersonen
- Pflegestellenjugendamt stattet vor der ersten Belegung die Pflegestelle aus. Nach Aufnahme eines Kindes erfolgt eine ergänzende bedarfsgerechte Ausstattung bezogen auf den Einzelfall durch das Herkunftsjugendamt
- Organisation und/oder Durchführung von Fortbildungsangeboten und Gruppenangeboten für die Pflegepersonen, ggf. in Kooperation mit anderen Jugendämtern/freien Trägern
- kontinuierliche Fachberatung und Begleitung der Pflegepersonen vor, während und (bei Bedarf) nach Beendigung der Betreuung des Kindes - einschließlich Begleitung von Elternkontakten (§ 37 Abs. 2 SGB VIII: Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung), sowie Absicherung von Krisensituation, wenn Jugendamt nicht erreichbar ist, z.B. bei Aufnahme vor einem Wochenende
- Kooperation mit RSD und anderen Fachkräften des Jugendamtes, sowie anderen Behörden und Institutionen

Für die Umsetzung der fachlichen Standards der Krisenpflege ist eine entsprechende personelle, organisatorische und sächliche Ausstattung des RSD/PKD, bzw. des beauftragten freien Trägers erforderlich.

**5. Beauftragung eines Trägers der freien Jugendhilfe**

Bei Beauftragung eines Trägers der freien Jugendhilfe prüft das Jugendamt die fachliche Eignung des Trägers nach den vereinbarten fachlichen Standards. Der fachliche Austausch und die Kooperation mit Fachdiensten anderer Jugendämter oder anderen freien Trägern wird vorausgesetzt. Ebenso sollte der freie Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII bestellen. Die fachliche Überprüfung der laufenden Praxis im Einzelfall gewährleistet der freie Träger durch fachliche Leitung (Fachaufsicht), Praxisberatung und Supervision. Ferner ist die telefonische Erreichbarkeit werktags von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu gewährleisten. Das Jugendamt schließt mit dem freien Träger eine Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII ab.

**6. Finanzierung der Krisenpflege**

Die Krisenpflege erhält pro untergebrachtem Pflegekind:

Pauschale zum Lebensunterhalt für das Kind nach jeweils gültiger AV (11.1 Absatz 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zurzeit 389 Euro pro Monat</li> </ul>
Weitere Pauschalen und Beihilfen für das Kind nach jeweils gültiger AV, z.B. für Grundausrüstung wie Möbel, Bekleidung, sonst. Ausstattung, Spielzeug usw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Bedarf</li> </ul>
Besteht Aufnahmebereitschaft, aber Pflegestelle ist nicht belegt Bereitschaftspauschale:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.500 Euro pro Monat</li> </ul>
Pflegestelle ist nicht belegt und es besteht <u>keine</u> Aufnahmebereitschaft erfolgt keine Zahlung	
Kosten zur Erziehung Sockelbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.500,- € für das erste Pflegekind pro Monat</li> <li>• 750,- € für das zweite Pflegekind pro Monat</li> </ul>
Versicherungen:  Unfallversicherung:  Altersvorsorge:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Pauschale für die Pflegeperson/en pro Monat</li> <li>• eine Pauschale für eine Pflegeperson pro Monat</li> </ul>
Supervision	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 10 Sitzungen pro Jahr</li> </ul>
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 400,- € pro Jahr</li> </ul>

## 7. Evaluation

Alle zwei Jahre werden die „Fachlichen Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege — Krisenpflege“ überprüft und ggf. angepasst.

Für die U-AG der AG 3 zur VZP  
Ihmels

Anlage 1:

Rahmenplan zum Aufbaukurs Krisenpflege des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts  
Berlin-Brandenburg

Anlage 2:

Krisenpflegevertrag - Muster (wird nach Verabschiedung der Standards erarbeitet)

## **Aufbaukurs Krisenpflege: Rahmenplan**

---

Die Krisenpflege bietet die sofortige Unterbringung eines Kindes in einer Krisensituation bei einer geeigneten Pflegeperson. Die Unterbringung erfolgt nach § 42 SGB VIII bzw. im Anschluss an eine Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention (gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII).

Die Betreuung der Kinder erfolgt im familiären Rahmen der Pflegeperson. Um die Kinder in diesem Kontext angemessen betreuen zu können, ist es erforderlich, die Pflegepersonen fachlich zu qualifizieren.

Der hier vorgelegte Rahmenplan beschreibt den Aufbaukurs Krisenpflege.

### **1 Grundlagen des Aufbaukurses Krisenpflege**

Die Inhalte dieses Aufbaukurses sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Pflegeperson:

- Bereitstellung eines geschützten Raumes
- Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz, Geborgenheit, emotionaler Zuwendung und physischer und psychischer Stabilisierung
- Unterstützung des Kindes beim Erhalt der sozialen Bezüge und Förderung der Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, unter Berücksichtigung des Kindeswohls
- Begleitung des Kindes bei der Bearbeitung von Trennungen und Übergängen
- Vorbereitung und Unterstützung des Kindes bei der Integration in neue Lebenszusammenhänge
- Vertretung des Kindes durch eine professionelle Zusammenarbeit mit allen beteiligten Helfersystemen
- Kindzentrierte Dokumentation

Unter psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Aspekten und aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure (Pflegekind, Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Helfersystem) müssen die Pflegepersonen in einem komplexen Feld Probleme analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und im Alltag mit dem Kind umsetzen.

## **2 Intentionen und Methodik des Aufbaukurses Krisenpflege**

In dieser Qualifizierung

- sollen unterschiedliche theoretische Konzepte auf Anwendbarkeit in der Praxis geprüft und genutzt werden (z. B. über Input der Dozent/-innen)
- sollen das Alltagswissen und die pädagogische Erfahrung der Pflegepersonen für die Gruppe nutzbar gemacht werden (z.B. über Fallarbeit)
- soll in Rückbezug auf eigene biographische Besonderheiten das persönliche pädagogische Profil ausgearbeitet werden (z.B. über themenspezifische Selbsterfahrungsanteile)
- sollen Strukturen eines professionellen Austausches erarbeitet und erprobt werden (z.B. über Intervision)
- soll eine Positionierung als Kooperationspartner im Helfersystem sichtbar werden (z.B. über systemische Betrachtung und Rollenklärung)
- soll eine Professionalisierung bei der Vertretung des Pflegekindes erarbeitet werden (z.B. über eine kindzentrierte Dokumentation)

## **3 Zeitstruktur und Gruppengröße**

Der zeitliche Umfang der Qualifizierung beträgt 40 Dstd. á 90 Minuten in Einzelveranstaltungen, incl. mindestens ein Wochenende.

Um den Transfer in den Alltag zu ermöglichen und zu erproben, sollte sich die Qualifizierung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten erstrecken.

Die Gruppengröße sollte 15 Teilnehmer/-innen nicht überschreiten.

## **4 Inhalte des Aufbaukurses Krisenpflege**

### **4.1 Kennenlernen (3 Dstd.)**

- Darstellung der strukturellen Rahmenbedingungen der Krisenpflege, insb. in Abgrenzung zur befristeten Vollzeitpflege
- Vorstellung der Dozent/-innen als Lehrgangsbegleiter/-innen und Prozessbegleiter/-innen
- Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Teilnehmer/-innen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Erhebung einer Kursstatistik zum Erfahrungshintergrund der Teilnehmer/-innen (Alter bisher betreuter Pflegekinder, vorherige Lebensstationen, biographische Besonderheiten, heutige Lebensorte der früheren Pflegekinder)
- Erarbeiten der lebensgeschichtlichen Besonderheiten der Pflegekinder auf dem Hintergrund dieser Kursstatistik

### **4.2 Biographie und Identität (10 Dstd.)**

- Vorstellen der Theorien zur Entwicklung von Identität auf dem Hintergrund bedeutsamer Bindungen mit einer Vertiefung der Themenfelder 'Bindung' und 'Bindungsstörungen'
- Diskussion des Modells der "5 Säulen der Identität" in Hinblick auf die Anwendbarkeit auf Kinder und Eltern in der Krise

- Diskussion der Bedeutung von Entwicklungskrisen und 'Kritischen Lebensereignissen' in ihren Auswirkungen auf die Biographie
- Abklärung von Ressourcen und Bewältigungsleistungen/Bewältigungsversuchen (coping Strategien) bei Kindern und ihren Bezugspersonen

#### **4.3 Biographie und Brüche (10 Dstd.)**

- Kinder und Tod: Aspekte der Todesvorstellungen bei Kindern unterschiedlichen Entwicklungsalters
- Begleitung und Unterstützung von Kindern bei Trauerprozessen und bei Trennungen
- Bearbeitung des Themenfeldes 'Trauma und Traumafolgen' bei Kindern und deren Familien: notfallpsychologische Grundlagen für die Krisenpflege
- Unterstützungsmöglichkeiten für traumatisierte Kinder im familiären Kontext einerseits und im therapeutischen Kontext andererseits
- Hintergrundinformationen zum Thema 'Kinder psychisch kranker Eltern' und daraus abgeleitet: Besonderheiten im Beziehungsaufbau und in der Gestaltung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Kinder nach Vernachlässigung, nach Misshandlung, nach sexuellem Missbrauch: Was ist im familiären Kontext zu beobachten, zu dokumentieren, zu tun?

#### **4.4 Biographie und Perspektiven (10 Dstd.)**

- Rechtliche Grundlagen der Krisenpflege
- Kooperation mit Fachkräften im Jugendamt bzw. mit dem beauftragten Freien Träger
- Anforderungen an die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gemäß Hilfeplan
- Beitrag aus der Sicht der Krisenpflegestelle zur Perspektivklärung für das Kind
- Möglichkeiten und Grenzen von Familiensystemen als Helfersysteme, Bedeutung der Geschwisterbeziehungen in Krisenpflegefamilien
- Rituale: Welche Bedeutung haben sie und wie kann damit besonders in der Krisenpflege gearbeitet werden?
- Gestaltung von Übergängen im familiären Rahmen auf dem Hintergrund kindlicher Bewältigungsmöglichkeiten

#### **4.5 Biographie und Dokumentation (7 Dstd.)**

- Einführung in die Falldokumentation
- Entwicklungsberichte im Rahmen der Krisenpflege
- Rolle und Aufgabe der Pflegeperson bei der Hilfeplanung
- Möglichkeiten der Biographiearbeit für Krisenpflegekinder und Krisenpflegefamilien
- Profilentwicklung der Pflegefamilie unter besonderer Berücksichtigung der Belastungsgrenzen, der Ressourcen und der Möglichkeit zur Regeneration

### **5 Arbeitsformen und Rahmenbedingungen des Aufbaukurses Krisenpflege**

#### **5.1 Arbeitsformen im Lehrgang**

Grundlage des Aufbaukurses sind teilnehmerorientierte Konzepte der Erwachsenenbildung. Die in der Pflegeelternschulung erworbenen Grundkenntnisse werden vertieft und spezifiziert.

Jeder Lehrgang wird von 2 Dozent/-innen begleitet, um die für eine profunde Auseinandersetzung notwendigen Gruppenprozesse zu bahnen und zu stabilisieren.

Wegen der Bedeutsamkeit dieser Gruppenprozesse ist eine kontinuierliche Teilnahme (mindestens 80% der Lehrgangszeit) Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats.

## **5.2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Aufbaukurs Krisenpflege ist die Anmeldung durch das bezirkliche Jugendamt und die erfolgreiche Teilnahme an der Pflegeelternschulung.

## **5.3 Zertifizierung**

Nach Abschluss des Aufbaukurses wird ein Zertifikat ausgestellt.

## **5.4 Qualitätssicherung**

Als Dozent/-innen dieser Lehrgänge sind Personen mit einer sozialwissenschaftlichen Grundausbildung und Kenntnissen des Pflegekinderwesens geeignet.

Erforderlich sind insbesondere Erfahrungen in der Begleitung von Gruppenprozessen, Einzelberatung, Arbeit mit Kindern sowie Grundkenntnisse in der Notfallpsychologie.

Mindestens ein/e Dozent/-in sollte eine therapeutische und/oder beraterische Qualifikation nachweisen können.

Der 'Aufbaukurs Krisenpflege' wird z. Zt. vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg angeboten. Bezirkliche oder freie Bildungsträger können diese Qualifizierung anbieten, sofern die Standards des hier beschriebenen Rahmenplanes eingehalten werden.

Zur Sicherung der Qualität der Lehrgänge veranstaltet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg mindestens 1 mal jährlich eine Fachtagung für alle in diesem Feld tätigen Dozent/-innen sowie regelmäßige Dozententreffen. Instrumente der Evaluation werden gemeinsam entwickelt und umgesetzt.